

**Richtlinien über die Zulassung von Weiterbildungsstätten und über die Befugnis zur Weiterbildung in Gebieten, Facharztkompetenzen Schwerpunkten, Zusatz-Weiterbildungen gemäß §§ 32 – 44 Heilberufekammergesetz vom 29.02.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007, in Verbindung mit den §§ 5 – 7 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 15. Juni 2005 und nach Beschlussfassung der Kammerversammlung vom 26. November 2008**

(Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Arzt“/ „Ärzte“ einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet)

**I. Weiterbildungsstätten**

1. Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen sind gemäß § 36 Heilberufekammergesetz Weiterbildungsstätten und bedürfen keiner besonderen Zulassung.
2. Nicht erforderlich ist die Zulassung der Weiterbildungsstätte für eine Zusatz-Weiterbildung.
3. Bei der Beurteilung der Anforderungen an eine stationäre Weiterbildungsstätte sind insbesondere zu berücksichtigen:
  - 3.1. Leistungsstatistiken in Diagnostik und Therapie,
  - 3.2. die angemessene Zahl der ärztlichen Planstellen sowie von Assistenzpersonal,
  - 3.3. die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes,
  - 3.4. die angemessene Vergütung nach den jeweils gültigen Tarifverträgen,
  - 3.5. die angemessene Besetzung mit Ärzten, deren Weiterbildung abgeschlossen ist,
  - 3.6. die für das Gebiet, die Facharztkompetenz, den Schwerpunkt, die Zusatz-Weiterbildung erforderliche räumliche und apparative Ausstattung,
  - 3.7. Art und Umfang der Dokumentation, insbesondere der Gespräche und Logbücher, gemäß § 8 Weiterbildungsordnung,
  - 3.8. Art und Umfang der Konsiliartätigkeit,
  - 3.9. die regelmäßigen Fallbesprechungen und ein regelmäßiges Angebot interner Fortbildungsveranstaltungen,
  - 3.10. die regelmäßigen Besprechungen von Ergebnissen bildgebender Verfahren, soweit dies in den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung vorgesehen ist,
  - 3.11. die zur Verfügung stehende Fachliteratur (Bücher, Zeitschriften) sowie die Möglichkeit des Internetzugangs,
  - 3.12. die regelmäßige Zusammenarbeit mit anderen Fachabteilungen und den Pathologen einschließlich der Teilnahmemöglichkeit an Obduktionen,
  - 3.13. Teilnahme an externen und internen Qualitätssicherungsmaßnahmen.
4. Die Praxen von niedergelassenen Ärzten können zur Weiterbildung zugelassen werden, wenn Umfang und Art des Krankengutes sowie die Ausstattung und die räumlichen Voraussetzungen der Praxen dies zulassen und für die in Weiterbildung befindlichen Ärzte eine angemessene Vergütung gewährleistet ist.
5. Sonstige Einrichtungen ärztlicher Versorgung können als Weiterbildungsstätte zugelassen werden, wenn
  - 5.1. die personelle und sächliche Ausstattung dieser Einrichtungen die Erfüllung der nach der Weiterbildungsordnung geforderten Inhalte ermöglicht,
  - 5.2. ein ausreichender, für die Weiterbildung relevanter Tätigkeitsumfang nachgewiesen werden kann und
  - 5.3. den in Weiterbildung befindlichen Ärzten eine angemessene Vergütung gesichert ist.
6. Regelungen zur Zulassung von Weiterbildungsstätten im Verbund  
Für ein ausreichendes Angebot der Weiterbildungsinhalte können Weiterbildungsstätten

gemeinsam im Verbund zugelassen werden. Die Weiterbildungsstätten treffen untereinander eine schriftliche Vereinbarung über diesen Verbund, die bei Beantragung der Zulassung als Weiterbildungsstätte der Ärztekammer vorgelegt wird.

## 7. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte ist vom Träger der Weiterbildungsstätte schriftlich zu stellen. Dabei sind die Anforderungen nach Nr. 3 dieser Richtlinien mit vorgegebenen Formblättern vollständig nachzuweisen. Zusätzlich sind Angaben über folgende Punkte zu machen:

- 7.1. vollständige Bezeichnung der Einrichtung, für die die Zulassung als Weiterbildungsstätte beantragt wird,
- 7.2. Bezeichnung des Gebietes, der Facharztkompetenz, des Schwerpunktes, für die die Zulassung beantragt wird,
- 7.3. Angabe der Zahl der Patienten, die durchschnittlich jährlich in der Weiterbildungsstätte behandelt werden, für die eine Zulassung beantragt wird, gegliedert nach stationären und nach ambulanten Patienten,
- 7.4. bei bettenführenden Abteilungen die Anzahl der Betten, die durchschnittliche Verweildauer und die durchschnittliche jährliche Belegung.

## 8. Genehmigungszeitraum

Die Ärztekammer entscheidet über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und über den Widerruf der Zulassung. Die Zulassung wird jeweils für einen Zeitraum von 8 Jahren erteilt. Ändern sich die maßgeblichen Voraussetzungen (z. B. Struktur, Größe), die bei Antragstellung zur Zulassung geführt haben, muss dies unaufgefordert unverzüglich angezeigt werden.

## 9. Widerruf

Der Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte erfolgt nach § 7 Weiterbildungsordnung. Die Zulassung erlischt auch, wenn kein Antrag auf Verlängerung der Zulassung bei der Ärztekammer eingereicht wird, wenn gravierende Mängel der Weiterbildungsstätte bekannt werden oder wenn die bei Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können.

## II. **Befugnis zur Weiterbildung**

1. Ärzte können zur Weiterbildung in Gebieten, Facharztkompetenzen, Schwerpunkten und Zusatz-Weiterbildungen gemäß § 5 der Weiterbildungsordnung befugt werden, wenn sie fachlich und persönlich geeignet sind.
2. Die fachliche Eignung kann nur dann angenommen werden, wenn die entsprechende Bezeichnung, für die die Befugnis ausgesprochen werden soll, selbst von dem Arzt geführt wird bzw. erlangt wurde.  
Besteht zwischen einem befugten Arzt und einem in Weiterbildung befindlichen Arzt ein direktes Verhältnis der Weisungsbefugnis, ist die Anleitung zur Selbsterfahrung in psychiatrischen, psychosomatischen, psychotherapeutischen oder psychoanalytischen Gebieten oder Zusatz-Weiterbildungen zwischen dem Weiterbildungsbefugten und dem in Weiterbildung befindlichen Arzt ausgeschlossen.
3. Die persönliche Eignung kann angenommen werden, wenn keine Kenntnisse über unärztliches, unkollegiales Verhalten, über Verstöße gegen die Berufsordnung, über Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz oder das Arbeitsrecht (z. B. Nichteinhaltung der Arbeitszeitbestimmungen und nicht ausgeglichene Überstunden) und/oder unzureichende Strukturierung und Dokumentation der Weiterbildung oder über eine ungenügende Freistellung zur externen Fortbildung vorliegen.

4. Das Erfordernis der „mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung in verantwortlicher Stellung“ nach § 5 Abs. 2 gilt als erfüllt, wenn in Gebieten und Facharztkompetenzen eine 3jährige Tätigkeit, davon 1 Jahr in verantwortlicher Stellung, nach Anerkennung nachgewiesen werden kann. Bei Schwerpunktbezeichnungen und Zusatz-Weiterbildungen ist grundsätzlich eine mindestens 2jährige Tätigkeit in dem entsprechenden Bereich erforderlich.
5. Zeitlicher Umfang der Weiterbildungsbefugnis  
Der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis bemisst sich nach der Erfüllung der Anforderungen in I. dieser Richtlinien.
6. Um der Verpflichtung zur persönlichen Leitung und Gestaltung der Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 3 Weiterbildungsordnung gerecht werden zu können, muss der weiterbildungsbefugte Arzt bezüglich der Gestaltung der Weiterbildung ungebunden und weisungsfrei sein. Er hat die Verantwortung dafür zu tragen, dass
  - 6.1. die Voraussetzungen der Zulassung der Weiterbildungsstätte eingehalten werden,
  - 6.2. die ethischen Gesichtspunkte der ärztlichen Berufstätigkeit berücksichtigt und den in Weiterbildung Befindlichen vermittelt werden,
  - 6.3. die Bestimmungen des Berufsrechts eingehalten und den in Weiterbildung Befindlichen vermittelt werden,
  - 6.4. die eigenständige Durchführung der in der Weiterbildungsordnung und den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung vorgeschriebene Untersuchungen und Eingriffe, z. B. Sonographie, Endoskopie, Operationen, gewährleistet ist,
  - 6.5. die Dokumentation der Weiterbildung sowie die erforderlichen jährlichen Gespräche gemäß § 8 Weiterbildungsordnung ordnungsgemäß durchgeführt werden,
  - 6.6. gemäß § 5 Abs. 5 Weiterbildungsordnung ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung ordnungsgemäß erstellt und der Ärztekammer vorgelegt wird.
7. Die Befugnis kann gemäß § 5 Abs. 2 Weiterbildungsordnung nur für eine Facharztweiterbildung und/oder einen zugehörigen Schwerpunkt und/oder grundsätzlich für eine Zusatz-Weiterbildung erteilt werden. Ein Weiterbildungsbefugter kann als Einzelperson höchstens 10 in Weiterbildung Befindliche gleichzeitig in seiner Verantwortung haben. Alle zur Weiterbildung Befugten bescheinigen die Weiterbildung in einem gemeinsamen Zeugnis mit ihrer Unterschrift. Sollte ein Weiterbildungsassistent nur kurzfristig an einer Weiterbildungsstätte mit Teambefugnis tätig gewesen sein, reicht die Unterschrift des/der zur Weiterbildung Befugten, bei dem/der die Weiterbildung erfolgte. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Verbund.
8. Teambefugnis  
Eine Teambefugnis für eine Bezeichnung ist die kollegiale Befugnis mehrerer Ärzte in verantwortlicher Stellung an ein und derselben Weiterbildungsstätte für ein und dieselbe Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung.

Eine Teambefugnis für Inhalte ist die kollegiale Befugnis mehrerer Ärzte in verantwortlicher Stellung an ein und derselben Weiterbildungsstätte für verschiedene Bezeichnungen der Weiterbildungsordnung. Diese Ärzte werden gemeinsam befugt für die Vermittlung der auf verschiedene Fächer bezogenen Inhalte zum Erwerb einer bestimmten Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung. Die erforderlichen Mindestweiterbildungszeiten nach der Weiterbildungsordnung müssen unabhängig davon nachgewiesen werden.

Wenn die sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, soll die Teambefugnis grundsätzlich bevorzugt ausgesprochen werden.

Eine Teambefugnis ist immer dann notwendig, wenn aufgrund der Anzahl der in Weiterbildung befindlichen Ärzte davon ausgegangen werden muss, dass eine Person den Verpflichtungen aufgrund der Weiterbildungsbefugnis nicht allein nachkommen kann. Dieses ist bei mehr als 10 anzunehmen, so dass pro 10 in Weiterbildung befindlichen Ärzten ein Weiterbildungsbefugter vorhanden sein muss. Eine alleinige Befugnis sollte grundsätzlich nur für eine Weiterbildungsstätte ausgesprochen werden.

#### 9. Verbundbefugnis

Eine Verbundbefugnis für eine Bezeichnung ist die kollegiale Befugnis mehrerer Ärzte in verantwortlicher Stellung an verschiedenen Weiterbildungsstätten für ein und dieselbe Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung.

Eine Verbundbefugnis für Inhalte ist die kollegiale Befugnis mehrerer Ärzte in verantwortlicher Stellung an verschiedenen Weiterbildungsstätten für verschiedene Bezeichnungen der Weiterbildungsordnung.

Die gemeinsam Befugten bestimmen einen Ansprechpartner für die Ärztekammer (siehe Abschnitt I. Punkt 7).

Ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung ist für die Verbundbefugnis mit konkreten Angaben zur Rotation ordnungsgemäß vorzulegen.

#### 10. Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung ist in Form vorgegebener Erhebungsbögen zu stellen.

#### 11. Genehmigungszeitraum

Die Ärztekammer entscheidet über die Befugnis zur Weiterbildung. Die Befugnis wird gemäß § 5 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung jeweils für einen Zeitraum von 8 Jahren erteilt. Änderungen der Voraussetzungen (z. B. Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte), wie sie für die Erteilung der Befugnis maßgeblich waren, müssen der Ärztekammer unaufgefordert unverzüglich angezeigt werden.

#### 12. Widerruf

Die Befugnis zur Weiterbildung ist nach § 7 der Weiterbildungsordnung zurückzunehmen, wenn der Ärztekammer Tatsachen bekannt werden, die gegen diese Richtlinien verstoßen, insbesondere wenn die fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr angenommen werden kann.